

KORN

Sachverhalte

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 633

KORN

Felsritzbild

- > In einem Buch des KL ist eine von ihm angefertigte Zeichnung eines von H. A. aufgefundenen Felsritzbilds
 - > Der KL hat das Bild mittels schwarzer Linien auf weißem Hintergrund zweidimensional zeichnerisch dargestellt
 - > Als Ergebnis dieser geistigen Leistung entstand eine besondere Darstellung, der der KL den Stempel der Individualität aufgedrückt hat
 - > Ihr kann Eigentümlichkeit nicht abgesprochen werden; sie ist deshalb ein **urheberrechtlich geschütztes Werk**
- > **Beklagte** hat Werk des KL bearbeitet und in seinem Buch verwendet = Urheberrechtsverletzung
 - > Er erwähnt zwar H.A. als Entdecker des Felsritzbildes und wiederholt auch den Name des KL samt einigen seiner Veröffentlichungen (Name des KL ist im Personenregister, nicht aber im Abbildungsnachweis angeführt)
- > OGH nennt die etablierten Formeln, betont aber insb. das Kriterium der Unterscheidbarkeit
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 634

KORN

Happy Birthday II

- > KL ist Musiker, Textautor und Komponist; er schuf Text und Musik des Liedes mit dem Titel „Happy Birthday“
- > Die beklagte Werbeagentur konzipierte im Auftrag der Ersten Österreichischen Sparkasse 1994 eine Werbekampagne anlässlich des 175jährigen Bestehens dieser Sparkasse. Sie produzierte dabei ua einen Hörfunk-Werbespot, dessen Hintergrundmusik ein Geburtstagslied mit der Textzeile „Happy Birthday“ bildet. Die Komposition dieses Liedes hatte die Beklagte bei einem Tonstudio in Auftrag gegeben
- > Der Werbespot wurde mehrmals im ORF ausgestrahlt
- > Vorher hatte die Beklagte bei der Austro Mechana nach den Kosten einer Werknutzungsbewilligung für den Titel „Happy Birthday“ des Klägers angefragt und dabei erfahren, dass die dafür veranschlagten Kosten von oS 172.875,- das festgelegte Budget der Kampagne überschreiten würden
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 635

KORN

Kitzbüheler Gams

- Klägerin nimmt als VerwGes Urheberrechte wahr, darunter jene von Alfons Walde
- Alfons Walde hat in den 1920er-Jahren die stilisierte „Kitzbüheler Gams“ als Logo für den Schiclub Kitzbühel geschaffen und hat für die (heutige) Bergbahnen AG Kitzbühel zwei Schriftzüge entworfen
- Der beklagte Tourismusverband Kitzbühel verwendet auch den Schriftzug, in welchen auch die Kitzbüheler Gams integriert wurde, wie folgt:



- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 637

KORN

Happy Birthday

- OGH ÖBI 1996, 252 - Happy Birthday
 - Kläger ist Staatsbürger der USA
 - Kein Schutz nach § 94
 - Das Musikstück wurde dort zum ersten Mal veröffentlicht
 - Kein Schutz nach § 95
 - Aber:
 - Die USA gehören seit 1988 der RBÜ an
 - Diese verbürgt in Art 5 Abs 1 Inländergleichbehandlung ≥ [\[RIS\]](#)
 - Schöpfer kann sich bei Verletzungshandlung in Österreich auf ö. Urheberrecht berufen
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 643

KORN

Radio Melody III

- **Digitalisierung als Vervielfältigung:** OGH MR 1999, 94 (*M. Walter*)
 - Die **Klägerin** betreibt ein Regionalradio. Im Rahmen ihres Sendebetriebs digitalisiert die Klägerin in ihrem Studio unter Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung Musikstücke in der Weise, dass sie die Musikstücke von einem Schallträger in ein Datenverarbeitungssystem einspeichert, aus dem die Stücke sodann - auch wiederholt - abgerufen und vollautomatisch gesendet werden
 - Bei Digitalisierung werden analoge Signale („Töne“) durch den Soundprozessor eines Computers in digitale, aus Zahlenkolonnen bestehende, Signale umgewandelt
 - Hierbei kommt es zu einer Datenreduktion → der Soundprozessor komprimiert das Signal im Verhältnis 6/1 (Verfahren Musicam Layer 2, 128 KB bei 48 kHz)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 649

KORN

Radio Melody III

- Die ursprünglich elektromagnetischen Signale werden sodann in Form von Computerdaten (Audiofiles) auf einem Festplattensystem abgelegt
- Beim Abrufen dieser Audiofiles aus dem digitalen Speicher decodiert der Soundkompressor der Karte des Senderechners das 6/1-Signal vorerst wieder in ein lineares Signal, das sodann wieder in ein analoges Signal zurückverwandelt wird
- Die **Beklagte** ist eine Verwertungsgesellschaft und fordert von der Klägerin außergerichtlich eine Vergütung für die ihrer Ansicht nach an sich dem Urheber vorbehaltene Nutzungsvorgang in Form der Digitalisierung
- Die Klägerin begehrt: Feststellung, dass die Digitalisierung in ihrer betriebsinternen Studio-EDV zu Zwecken der Sendung nicht in die Vervielfältigungsrechte gemäß § 15 UrhG eingreife

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 649

KORN

Radio Melody III

- OGH:
 - ORsp hat ganz allgemein ausgesprochen, dass eine Vervielfältigung dann vorliegt, wenn die Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe festgehalten wird (SZ 23/207 im Falle von Schallplatten; SZ 33/45 im Falle eines Tonbandes)
 - Wird Musikstück digitalisiert, liegt auch hierin eine Festlegung des Werkes, die es mittelbar gestattet, das Musikstück sinnlich wahrzunehmen
 - Gleichgültig, ob der binäre Zahlencode auf Diskette, Magnetband, Bildplatte, CD-ROM oder auf einem Festplattensystem gespeichert wird
 - Auch ein solcher technischer Vorgang ist (ebenso wie von der einhelligen L in D) als Vervielfältigung zu beurteilen
 - Arg auch: Entgelt für Werkgenuss
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 651

KORN

Google Bildersuche

- Zur Google Bildersuche BGH 29.4.2010, I ZR 69/08
- Die Klägerin ist bildende Künstlerin. Sie unterhält eine Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt sind. Auf einzelnen Seiten befindet sich ein Copyright-Hinweis mit dem Namen der Klägerin
- Die Beklagte betreibt die Internetsuchmaschine google, die über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion verfügt.
- Die aufgefundenen Bilder werden in der Trefferliste in geringerer Auflösung dargestellt
 - Im Februar 2005 wurden bei Eingabe des Namens der Klägerin als Suchwort in der Trefferliste Abbildungen von Kunstwerken gezeigt, die die Klägerin ins Internet eingestellt hatte
 - Die Klägerin beanstandet die Darstellung ihrer Bilder als Vorschaubilder als Urheberrechtsverletzung

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 652

KORN

Google Bildersuche

- Zusammenfassung der Beurteilung des BGH, soweit für Vervielfältigung wesentlich
- Abspeichern der verkleinerten Versionen der (geschützten) Werke der Klägerin ist Vervielfältigung
- Dieser Vorgang findet allerdings auf den Servern der beklagten Partei und somit in den USA statt
- Hierfür besteht in D keine Zuständigkeit
- Anders im Fall der Zurverfügungstellung, denn insoweit liegt auch eine Eingriffshandlung in D vor
- Allerdings ist diese nicht rechtswidrig

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 653

KORN

Google Bildersuche

- Anmerkung:
- Die Entscheidung ist zumindest hinsichtlich der Ausführungen zu den betroffenen Verwertungsrechten und den freien Werknutzungen auch für den o. Bereich relevant.
- Ob der OGH die Ausführungen (insb. hinsichtlich der Begründung) zur Einwilligung in der Sache ebenso sehen würde, ist offen.
- Was die Ausführungen zur Haftung als Suchmaschinenbetreiber für von Dritten unberechtigt eingestellte Fotos anlangt wird diese Beurteilung dem österreichischen Recht entsprechen
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 654

KORN

123people.at

- OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m
- Der **Kläger** ist Berufsfotograf. Er stellte fest, dass bei der Suche nach bestimmten Personen in der Suchmaschine der Beklagten zT von ihm angefertigte Lichtbilder angezeigt werden.
- Die **Beklagte** betreibt die Internetsuchmaschine 123people.at. → eine sog. **Metasuchmaschine**.
- Besonderheit liegt darin, dass sie nicht einzelne Webseiten durchsucht, sondern eine Suchanfrage dadurch "beantwortet", dass sie die Anfrage an andere Suchmaschinen, Soziale Netzwerke usw. weiterleitet und die von diesen gelieferten Treffer in strukturierter Form wiedergibt.
- Klickt der Nutzer das VorschauBild an, erscheint das Originalbild wie auf der Ursprungswebseite zusammen mit seiner Internetadresse als Unterzeile.
- Der Kläger begehrt Unterlassung.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 655

KORN

123people.at

- > **Hierzu der OGH:**
- > Erste Rsp zur Frage, ob das Setzen von Links durch § 18a UrhG erfasst ist
- > Urheberrechtliche Beurteilung der Verlinkung auf die Originalbilder: Die Beklagte erstellt keine Vervielfältigungsstücke der Originalbilder (kein § 15 UrhG). Sie stellt diese auch nicht zur Verfügung (kein § 18a UrhG)
- > Urheberrechtliche Beurteilung der Anzeige von Vorschau Bildern im Suchergebnis:
 - > Der Browser des Nutzers von der Suchmaschine der Beklagten erhält ua den Befehl, die Bilder verkleinert als Vorschau Bilder auf der Bildschirmoberfläche des Computers des Nutzers wiederzugeben. = Bearbeitung eines schutzfähigen Originals iSd § 5 UrhG?
 - > Vorschau Bilder sind weder Vervielfältigungen von Originalwerken des Klägers, noch Ergebnis menschlicher Bearbeitung solcher Werke. Ihre Anzeige im Suchergebnis macht "Maschinenschöpfungen" öffentlich sichtbar, ohne dabei ein Verwertungsrecht zu verletzen

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 656

KORN

123people.at

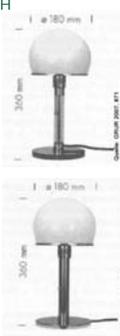
- > Auch wenn man Vorschau Bilder **als digitale Vervielfältigungen** des Originalbilds in verkleinerter Form **beurteilen wollte**, die so lange im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers zwischengespeichert werden, als die entsprechende Seite mit den Suchergebnissen angezeigt wird, **gelangte man zum selben Ergebnis**
- > Ein derartiger Vorgang des "client-caching" fiele nämlich (legt man die angeführte Prämisse zugrunde) mangels eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung von Vorschau Bildern als zeitlich begrenzte flüchtige und begleitende Zwischenspeicherung unter die freie Werknutzung nach § 41a UrhG
- > Weiters besteht keine Pflicht zur Namensnennung nach § 74 Abs 3 UrhG. Die Beklagte hat im Betrieb ihrer Suchmaschine keine Verwertungs- (Nutzungs-)handlungen von Werken des Klägers zu verantworten; insbesondere fertigt sie keine Vervielfältigungsstücke von seinen Lichtbildern an
- > Die Klage wurde daher zur Gänze abgewiesen
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 657

KORN

Wagenfeld- Leuchte

- > Werbung als „Verbreitung für die Öffentlichkeit“: BGH GRUR 2007, 871 - Wagenfeld-Leuchte
- > Der italienische Beklagte bewirbt in Inseraten in dt. Zeitschriften (diese in deutscher Sprache) und auf seiner in dt. Sprache gehaltenen Internetseite die abgebildeten urheberrechtlich geschützten Werke damit, dass sie von Kunden in Italien erworben werden können
- > Kunden können die Ware entweder in Italien abholen oder sie wird durch Transporteur verschickt



KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 659

KORN

OEM-Version

- KI ist die Microsoft Corporation
- Für ihre Computerprogramme hat sie gespaltenen Vertrieb
 - Fachhandelsversionen: Zum isolierten Erwerb durch Endverbraucher bestimmt
 - OEM-Versionen: Programme zur Erstausrüstung neuer Computer in einer einfacheren Ausstattung zu einem wesentlich günstigeren Preis → bezeichnet sie anknüpfend an die Bezeichnung der Hardwarehersteller („Original Equipment Manufacturer“) als OEM-Versionen
 - Mit diesen schließt sie Lizenzverträge, nach denen die OEM-Versionen nur zusammen mit der Hardware veräußert werden dürfen

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 662

KORN

OEM-Version

- Abnehmer sind verpflichtet, ihren jeweiligen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen
- Auf den OEM-Versionen ist einen Hinweis aufgeklebt, wonach das jeweilige Programm nur mit einem neuen PC vertrieben werden darf
- Die Beklagte stellt Computerhardware her und vertreibt neben der Hardware auch Software
 - Veräußerte 1995 die zuvor von einem Zwischenhändler erworbene OEM-Version eines Microsoft-Betriebssystems isoliert, dh ohne einen PC, an einen Endverbraucher
- Zwischen Klägerin und Beklagter besteht kein Vertrag
 - Klägerin begehrt Unterlassung und Auskunftserteilung sowie Feststellung der Schadensersatzverpflichtung
 - Durch aufgedruckten Hinweis werde eine gegenüber jedermann wirkende Beschränkung des Verbreitungsrechts begründet

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 663

KORN

OEM-Version

- Klage abgewiesen:
 - Schutz der Programme als Werke der Lit kann nicht zweifelhaft sein (außert komplexe Werke)
 - Aber kein Eingriff in Verbreitungsrecht, da dieses bereits erschöpft
 - Dadurch, dass das mit der Vervielfältigung der Programme beauftragte Unternehmen das fragliche Vervielfältigungsstück des Computerprogramms den Vorgaben der KI entsprechend an einen berechtigten Zwischenhändler veräußert hat
 - Insofern kann dahinstehen, ob OEM-Vertriebsweg überhaupt als üblicher, klar abgrenzbarer Weg angesehen werden kann (nur diesfalls überhaupt selbständig lizenzierbar)
 - Berechtigte kann gestützt auf Verbreitungsrecht nach Erschöpfung nicht prüfen, ob alle weiteren Verbreitungsakte mit der ursprünglichen Begrenzung des Nutzungsrechts im Einklang stehen oder nicht
 - Bleibt auf vertragliche Ansprüche inter partes beschränkt
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 664

KORN

OLG Düsseldorf

- OLG Düsseldorf 29.6.2009, I-20 U 247/08
- Sachverhalt (gekürzt)
 - Die KL vertrieb ihre Anwaltssoftware in der Form, dass die Software auf Computern bereits vorinstalliert ist
 - Die BEKL hat von Endkunden, welche die Software der KL verwendet haben, nicht den PC, auf welchem die Software vorinstalliert war, erworben, sondern die von den Endkunden erstellten Sicherungskopien
 - Die Endkunden haben nach Verkauf die Software deinstalliert

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 667

KORN

OLG Düsseldorf

- Begründung:
 - Computerprogramme sind geschützt
 - Verbreitungsrecht erschöpft sich in Bezug auf ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms, das mit Zustimmung ...
 - Erschöpfung daher nur bezogen auf ein körperlich festgelegtes Werk möglich
 - Mangels mit Zustimmung der Klägerin veräußertem Vervielfältigungsstück (auch die von den Kunden angefertigten Sicherungskopien sind keine solchen) kann auch keine Erschöpfung eingetreten sein

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 668

KORN

OLG Düsseldorf

- In der Lehre war die Beurteilung strittig:
 - Ein Teil der Lehre möchte diese Konstellationen trotz Fehlens von Werkstücken dem Erschöpfungsprinzip unterstellen
 - Vorsichtig in diese Richtung schon Walter, MR 1995, 125
 - ZT mit Einschränkungen, zB auf die mit Zustimmung des Berechtigten erfolgte Erstfestlegung
 - Gegenmeinung: Erschöpfungsgrundsatz nicht anwendbar
 - Unvereinbar mit klarem Gesetzeswortlaut: erhöhtes Missbrauchspotential; zudem idR weitere Vervielfältigung nötig, aber § 15 erschöpft sich nicht
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 669

KORN

EuGH Used-Soft-GmbH/Oracle

- Leitentscheidung des EuGH 3.7.2012, C-128/11 - Used-Soft-GmbH / Oracle
- Sachverhalt (gekürzt)
 - Die KL entwickelt Computerprogramme
 - 85% der Programme werden im Wege des Downloads über das Internet vertrieben
 - Nutzer erhält in Lizenzvertrag das Recht zur Installation (plus Updates und Patches), in concreto auf 25 Arbeitsplätzen
 - Die Beklagte verkauft gebrauchte Software
 - Kauft hierfür von Kunden der KL Lizenzen bzw. jene Teile davon, die die den Bedarf des Kunden übersteigen
 - Der BGH legt zur Auslegung der Art 4 Abs 2 und Art 5 Abs 1 SoftwareRL vor

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 670

KORN

EuGH Used-Soft-GmbH/Oracle

- EuGH:
 - „Erstverkauf einer Programmkopie“ iSv Art 4 Abs 2 der RL 2009/24 ist autonom auszulegen:
 - Kunden erwerben mit Lizenz ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht abtretbares Nutzungsrecht
 - Eigentum an Programmkopie wird nicht übertragen (Rz 43)
 - Herunterladen des Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags bilden ein unteilbares Ganzes
 - Herunterladen wäre ohne Nutzungsbefugnis sinnlos (Rz 44)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 671

KORN

EuGH Used-Soft-GmbH/Oracle

- Unter diesen Umständen wird durch die in ihrer Gesamtheit zu sehenden Geschäfte das Eigentum an der Programmkopie übertragen (Rz 46)
 - Art 4 Abs 2 RL 2009/24 ist nicht auf körperliche Gegenstände beschränkt (Rz 53)
- ABER:
 - Erschöpfung berechtigt Ersterwerber nicht dazu, die Lizenz aufzuspalten (Rz 69)
- Jeder zweite und weitere Erwerber kann sich auf die Erschöpfung berufen
 - Ist „rechtmäßiger Erwerber“ iSv Art 5 Abs 1 RL 2009/24
- (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 672

KORN

BGH 6.7.2000, I ZR 244/97

- Der KL bleibt es im Rahmen des kartell- und AGB-rechtlich Zulässigen unbenommen, ihre Vertragspartner vertraglich zu binden und sie zu verpflichten, bestimmte Verwendungsbeschränkungen an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterzugeben (...)
- Gilt aber nur inter partes
- Keine Verdinglichung schuldrechtlicher Verpflichtungen
- Vgl auch OLG Hamburg zu E-Books
- Klauseln in AGB, die Kunden den Weiterverkauf heruntergeladener E-Books untersagen, sind zulässig
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 674

KORN

LG Hamburg 25.10.2013, 315 O 449/12

- Es geht um AGB-Klauseln in SAP-Softwareizenzen
- **Klausel 1:** „Die Weitergabe der S**** Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von S. S wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber S zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Regeln zur Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet, und wenn der Auftraggeber gegenüber S schriftlich versichert, dass er alle S Software Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. S kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der S Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht.“

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 675

KORN

LG Hamburg 25.10.2013, 315 O 449/12

- **Klausel 2:** „Jede Nutzung der S Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist S im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit S über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf)“
- **Beurteilung:**
- Gericht beruft sich auf die Grundsätze der Used-Soft-Rechtsprechung
 - Die Klausel 2 kann so verstanden werden, dass sie dazu verpflichtet, Lizenzerweiterungen nur bei S zu beziehen
 - Das beeinträchtigt die wettbewerbliche Entfaltung von anderen Softwarehändlern und ist daher rechtlich nicht zulässig

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 676

KORN

LG Hamburg 25.10.2013, 315 O 449/12

- **Zur Klausel 1:**
 - Mit dem letzten Satz und der Verweigerungsmöglichkeit infolge berechtigter Interessen „wird die Weiterveräußerung der fraglichen Software unter einen Vorbehalt gestellt, nämlich die letztlich durch Satz 3 der Klausel („berechtigte Interessen“) im freien Ermessen stehende Zustimmung der Beklagten, der in der nach Maßgabe der oben genannten EuGH-Rechtsprechung auszulegenden gesetzlichen Regelung zur Erschöpfung nicht vorgesehen ist.“
 - Das Gericht konstatiert, dass es ein berechtigtes Interesse der Beklagten ist, den Nutzungsumfang der Software zu kontrollieren
 - Allerdings ist es nicht zulässig, diese Kontrolle mit dem Zustimmungsvorbehalt zu realisieren. Die Beklagte muss andere Instrumente etablieren
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 677

KORN

EuGH ITV Broadcasting / Catchup

- **EuGH ITV Broadcasting / Catchup** zur zeitgleiche Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen via frei zugänglichem Internet (Live-Streaming)
 - Dienstleister handelt bewusst, um seinem Publikum das Betrachten der Sendungen zu ermöglichen
 - Wenngleich die Internet-User auf die weiterverbreiteten Programme in Form einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung zugreifen, verhindert diese Technik nicht, dass eine große Zahl von Personen (Internet-User) nebeneinander Zugang zu den Werken haben
 - Öffentlichkeit ist daher gegeben
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 678

KORN

UMTS-Mobilfunknetz

OGH 26.8.2008, 4 Ob 89/08d = MR 2009, 34 (M. Walter) = ÖBI 2009, 89 (Büchtele)

- Die **Klägerin** ist eine 100%ige Tochtergesellschaft eines deutschen Fernsehunternehmens. Sie verfügt über eine Rundfunklizenz nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und strahlt in Österreich verschlüsseltes Abonnentenfernsehen aus
- Die **Beklagte** betreibt ein Mobilfunknetz und bietet ihren Vertragskunden auf Basis ihres UMTS-Netzes mit Hilfe der Streaming-Technologie den Empfang von Fernsehprogrammen an.
- Das dt. Mutterunternehmen der KL erwarb die exklusiven Fernsehverwertungsrechte an den Wettbewerben der Österreichischen Fußballbundesliga für best. Spielzeiten in Ö, D, CH, LUX, LI und Südtirol. 2005 übertrug sie der KL exklusiv die Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Spielen der Österreichischen Fußballbundesliga im gesamten Vertragsgebiet.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 679

KORN

UMTS- Mobilfunknetz

- 2006 schloss die KL mit dem ö. Rundfunk (ORF) eine Sublizenzvereinbarung über die Free-TV-Verwertung der Spiele der ö. Fußballbundesliga. Die Bildaufnahmen der Spiele werden von der Klägerin hergestellt und vom ORF unverändert übernommen und gesendet
- Für die Weiterleitung des Programms ORF 1 auf die mobilen Endgeräte der Kunden der Beklagten wird das ORF-Fernsehsignal **zunächst in digitaler Form aufbereitet**, also das allgemein empfangbare ORF-Ursprungssignal **"live" abgenommen**, komprimiert, wegen der kleineren Dimension der Mobiltelefonbildschirme auf eine geringere Anzahl von Bildpunkten herunterskaliert und dann in codierter Form als Datenstrom mittels eines Streaming-Servers an die mobilen Endgeräte gesendet
- Dabei wird zwischen dem Server und dem mobilen Endgerät, das in die Streaming-Übertragung eingeloggt wurde, eine direkte (individuelle) Verbindung aufgebaut. Der Aufbau der bidirektionalen Verbindung zwischen Sendevorrichtung und mobilem Endgerät erfolgt erst, wenn das mobile Endgerät das Sendegerät dazu auffordert

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 680

KORN

UMTS- Mobilfunknetz

- Die **von Bekl eingesetzte IPTV-Verbindung** eignet sich grundsätzlich auch dafür, Daten vom mobilen Endgerät zum Server zurückzusenden
- Um die Übertragung der Fernsehbilder - und anderer Multimediasdienste - durchzuführen, **baut die Bekl eigenes IP-Netz mit einer ausreichenden Dienstgüte auf** → gesonderte Empfangseinrichtung in den mobilen Endgeräten ist nicht nötig
- Die **Zahl der Endgeräte**, die auf diese Weise gleichzeitig das Fernsehprogramm ORF 1 mitverfolgen können, ist durch die Kapazitäten des Streaming-Servers und die Auslastung der Funkkapazitäten in den Mobilfunkzellen **beschränkt**
- Die in die TV-Übertragung eingeloggten Mobilfunkteilnehmer können auf ihren Endgeräten die Fernsehsendungen "live" empfangen. Von einem Server können etwa 1.500 Teilnehmer gleichzeitig versorgt werden. Durch Zuschaltung weiterer Server kann die Teilnehmerzahl erhöht werden. Eine Speicherung in dem Sinn, dass der Telefonteilnehmer das Signal zu einer beliebigen Zeit auf sein Endgerät übernehmen und von diesem abrufen könnte, erfolgt nicht
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 681

KORN

METEO data

- Die KL erstellt Wetterkarten, Wetterprognosen. Seit 1997 stellt sie ihr Unternehmen auch im Internet vor
- Die Webseite der KL umfasst auch einzelne aktuelle Wetterkarten für jedes europäische Land und dessen Regionen sowie die Wetterwerte größerer Städte weltweit
- Diese sind mit folgendem Copyright-Vermerk versehen: „Quelle: c METEO-data METEO-data“
- Die Beklagte führt ein Bauunternehmen
- Betreibt eine Webseite, die in Technologie des Framing gestaltet ist
- Die eigentliche Sachinformation wird in einem Frame (Rahmen) dargestellt und kann über die - als Link ausgestalteten - Suchbegriffe der Menüleiste aufgerufen werden
- Bei Aktivierung des in der Menüleiste dem Suchbegriff „Bauwetter“ zugeordneten Link wird eine Untergliederung mit den - wieder jeweils als Link ausgebildeten - Namen der österreichischen Bundesländer sichtbar

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 682

KORN

METEO data

- > Aktiviert der Nutzer sodann einen der diesen Namen zugeordneten Links, wird in Frame-Technik auf die Seite der Klägerin derart zugegriffen, dass im Frame der Webseite der Beklagten die auf der Seite der Klägerin abgespeicherte Landkarte des gewählten Bundeslandes samt Beschreibung des aktuellen Tageswetters mit Vorschau auf den folgenden Tag und dem deutlich lesbaren Copyright-Vermerk „Quelle: c METEO-data METEO-data“ sichtbar wird
- > Der Browser gibt im Adressfeld bei dieser Art der Verknüpfung nur den Domainnamen der Beklagten wieder → Nutzer kann allein aus dem Adressfeld nicht ablesen, dass er nunmehr auf Informationen zugreift, die auf einer Webseite der Klägerin abgespeichert sind
- > Die Beklagte war vertraglich nicht berechtigt, Informationen aus der Site der Klägerin zu nutzen
- > Die Klägerin begehrt u.a. Unterlassung

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 683

KORN

METEO data

- > Begründung des OGH
 - > Beachte: Noch zur Rechtslage vor Novelle 2003 (noch kein § 18a)
 - > Ob digitale Werkvermittlung unter das Verwertungsrecht der Vervielfältigung und Verbreitung oder jenes der öffentlichen Wiedergabe fällt, ist bisher unbeantwortet geblieben; kann auch hier offen bleiben
 - > Beklagte ist Nutzern dabei behilflich, auf Inhalte der Site der Klägerin zuzugreifen
 - > Mag nun mit einem solchen Zugriff auch ein „fluchtiger“ Vervielfältigungsvorgang verbunden sein läge doch regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers iSd § 42 Abs 1 vor

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 684

KORN

METEO data

- > Fazit
 - > Nach dem Sachverhalt handelte es sich um einen Frame-Link
 - > Eigene Vervielfältigungshandlung durch den Link verneint
 - > Der Linksetzer hat uU für die durch den User veranlassten Vervielfältigungen einzustehen
 - > Diese werden sich regelmäßig auf freie Werknutzungen berufen können
 - > Keine Urheberrechtsverletzung
 - > Auch die Wettbewerbswidrigkeit entfällt unter gewissen Voraussetzungen (jedenfalls wenn copyright-Hinweis sichtbar)
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 685

KORN

Paperboy

- Klägerin verlegt Zeitungen und Zeitschriften; einzelne Beiträge aus diesen nimmt sie auch in ihr Internet-Informationsangebot auf
- Die Beklagte bietet im Internet unter der Adresse „www.paperboy.de“ einen Suchdienst für tagesaktuelle Nachrichten an; dieser wertet die Webseite von mehreren hundert Nachrichtenanbietern aus
- „Paperboy“ listet diejenigen Veröffentlichungen, die den vom Nutzer vorgegebenen Suchkriterien entsprechen und verweist auf die Quelle mittels Hyperlink
- Anklicken des Hyperlinks führt den Nutzer nicht auf die Startseite (Homepage) der Website des Informationsanbieters, sondern als so genannter Deep-Link unmittelbar auf die („tiefer liegende“) Webseite, auf der sich das Angebot befindet
- Auf diese Weise wird der Nutzer an den Werbeeintragungen, die sich auf der Startseite des Internetauftritts befinden, vorbeigeleitet

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 686

KORN

Paperboy

- Begründung:
 - Beklagte greift nicht in Vervielfältigungsrechte ein
 - Durch einen Hyperlink wird das Werk nicht iSd § 16 UrhG vervielfältigt
 - Erst durch Anklicken des Nutzers → kann es zu einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung kommen
 - Eine Verletzung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an bestimmten Werken durch Dritte als Voraussetzung für eine Störerhaftung der Beklagte hat die Klägerin nicht dargetan
 - Kommt nicht darauf an, inwieweit sich Nutzer hinsichtlich der Vervielfältigung abgerufener Werke auf die Privilegierung von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch berufen können (§ 53 UrhG)
 - Ebenso kann offen bleiben, ob ein Berechtigter, der ein Werk im Rahmen seines Internetauftritts allgemein zugänglich gemacht hat, stillschweigend sein Einverständnis mit Vervielfältigungen erklärt, die mit dem Abruf des Werks notwendig verbunden sind

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 687

KORN

Paperboy

- Ein Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht wird in der Sache verneint
 - Der Linksetzer hält weder das geschützte Werk selbst öffentlich zum Abruf bereit, noch übermittelt er dieses selbst auf Abruf an Dritte
 - Die InfoRL verändert diesen Rechtsbestand nicht: Das Setzen eines Hyperlinks ist keine Wiedergabe in diesem Sinn; es bewirkt weder das (weitere) Bereithalten des Werks noch eine Abrufübertragung des Werkes an den Nutzer
 - Auch Verstoß gegen § 1 UWG wird verneint
- Kernaussage:**
 - **Durch einen Link** „kommt es zu **keiner Vervielfältigung** des Inhalts der durch den Hyperlink aufrufbaren Website [...]“
 - **weil** der Hyperlink nur die Zugriffsmöglichkeit erleichtert, nicht aber die in das Internet gestellten Informationen erweitert oder gar verdoppelt,
- (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 688

KORN

Medienprofessor

- In der "Neuen Kronen Zeitung", erschienen im Herbst 1999 eine Fülle von Artikeln, die sich mit der Tätigkeit und finanziellen Gebarung des Beklagten als Geschäftsführer der T GmbH befassen und deren Überschriften wie folgt lauteten:
 - 4. 10. 1999: Es geht um "Medienprofessor" B*****. Millionenspritze aus Steuergeld geplant. Land kauft überschuldete Firma.
 - 25. 10. 1999: Fall B***** soll in die Regierungssitzung. Bremsklotz für Plan zur Firmenübernahme.
 - 26. 10. 1999: Es geht um Steuerberater-Rechnungen über 50.913 S. Mahnungen blieben ohne Erfolg. Konkursantrag trifft die Firma von Medienprofessor.
 - usw.
- Der **Beklagte** hat sämtliche dieser Artikel samt Fotos eingescannt und in seine Homepage aufgenommen, die unter der Domain www.medienprofessor.at angewählt werden kann. Kurzer Lebenslauf des Beklagten, eine Liste seiner Publikationen im Zeitraum 1993 bis 1997 und Werbung für seine Bücher sind ebenfalls auf der Homepage erwähnt

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 697

KORN

Medienprofessor

- Die **Klägerin** begehrt insb., den Beklagten schuldig zu erkennen, es ab sofort zu unterlassen, Artikel und Fotos, welche in der "Neuen Kronen Zeitung" erscheinen, ohne Zustimmung der Berechtigten im Internet zu verbreiten, zu vervielfältigen und/oder zu verwerten
- OGH hat Grundsätze der Beurteilung so zusammengefasst:
 - Nach ständiger oberstgerichtlicher Rechtsprechung kann dem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch das durch **Art 10 EMRK** geschützte Recht der freien Meinungsäußerung entgegenstehen
 - → Interessenabwägung durchzuführen
 - Auch wenn der Berechtigte nicht bereit ist, die Nutzung gegen Entgelt zu gestatten, ist eine **Rechtfertigung des Eingriffs** in die Rechte des Fotografen durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung **jedenfalls dann ausgeschlossen**, wenn das Foto nach dem Inhalt des Berichts nur dazu dient, diesen zu illustrieren und keine Zitat- oder Belegfunktion hat

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 698

KORN

Medienprofessor

- **Zum konkreten Sachverhalt:**
- Das Rekursgericht hat den Artikel, der durch das vom Kläger hergestellte Lichtbild illustriert wird, als offensichtlich jeder tatsächlichen Grundlage entbehrend und abseits jeder kritischen Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Kläger beurteilt
- **Es hat deshalb das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds nach Art 10 EMRK verneint.**
- (Weicht von der zuvor wiedergegebenen Rechtsprechung nicht ab)
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 699

KORN

Figur auf einem Bein

- Die **Klägerin** ist die Witwe und Erbin des 1963 im Alter von 30 Jahren verstorbenen Bildhauers Andreas U, der (ua) die Skulptur "Figur auf einem Bein" geschaffen hat
- Der **Beklagte** ist Eigentümer der Skulptur; er hat das Original von Andreas U geschenkt erhalten und noch zu Lebzeiten des Künstlers durch den Bildhauer Marc B einen Bronzeabguss für seine Pariser Wohnung herstellen lassen
- 1995 veranstaltete Wolfdietrich H in seiner Galerie eine Verkaufsausstellung. Er sprach den Beklagten auf die Skulptur an und meinte damit das Original. Der Beklagte brachte aber den Bronzeabguss in die Galerie
- Wolfdietrich H informierte die Klägerin vom Einlangen der Skulptur. Er sagte ihr zu diese aufzuheben und nicht zu verkaufen. Die Skulptur stand einige Tage hindurch auf einem Podest in der Ausstellung

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 700

KORN

Figur auf einem Bein

- Die Klägerin fand heraus, dass sich in der Galerie nicht das Original, sondern ein Bronzeabguss befand; sie hielt Wolfdietrich H vor, dass es sich um einen illegalen Guss handle. Wolfdietrich H stellte die Figur daraufhin in seinen Abstellraum; nach etwa zwei Wochen holte es der Beklagte wieder ab.
- Die Klägerin möchte dem Beklagten das Herstellen von Vervielfältigungstücken von Werken des Künstlers Andreas U untersagen
- **Begründung:**
 - Nach Darstellung der aus den §§ 15 f UrhG erfließenden Rechte meint der OGH:
 - **Das Gesetz setzt als selbstverständlich voraus, dass die Vervielfältigung mittels eines rechtmäßig erworbenen Werkstückes geschieht.**
 - (Auch wer das Werkstück geschenkt erhalten hat, kann es innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken zum eigenen Gebrauch vervielfältigen.)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 701

KORN

Figur auf einem Bein

- Bezugnahme auf die Rechtmäßigkeit wäre wohl gar nicht erforderlich gewesen. Beklagte hat die Skulptur dem Galeristen in dessen Galerie während einer Verkaufsausstellung mit Werken (auch) desselben Künstlers zur Ansicht überlassen
- Er hat ihm damit jedenfalls die tatsächliche Verfügungsgewalt eingeräumt und das Werkstück somit auf eine Art in Verkehr gebracht, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. → Darin liegt eine Verbreitung des Werkes, zu der der Beklagte selbst dann nicht berechtigt war, wenn er den Abguss rechtmäßig herstellen ließ (Frage der Entgeltlichkeit, die mangels Feststellungen durch den OGH nicht abschließend geklärt werden konnte)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 702

KORN

Figur auf einem Bein

- > **Fazit:**
- > In dieser E spricht der OGH für den konkreten Sachverhalt aus, dass eine Vervielfältigung nach § 42 UrhG nur zulässig ist, wenn die Vervielfältigung mittels eines rechtmäßig erworbenen Werkstückes geschieht.
- > Allerdings geht es nach dem Sachverhalt eben nur um den **Erwerb** der Kopiervorlage
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 703

KORN

Postwurfsendung

- > Die **Beklagte** gibt ein zu Wahlkampfzwecken aufgenommenes Lichtbild eines Politikers, das im selben Wahlkampf ohne Zustimmung seines Herstellers vom politischen Gegner - nach Hinzufügen von bissig-ironischen Texten - zum Gegenstand einer Postwurfsendung gemacht wurde, wieder

Begründung:

- > Diese Nutzung fällt unter den Ausnahmetatbestand (freie Werknutzung) des § 42c UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse), wenn das bearbeitete Lichtbild im Zuge der Wahlkampf-Berichterstattung eines Nachrichtenmagazins abgebildet wird

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 704

KORN

Postwurfsendung

- > Ob das Werk, das im Zuge einer Berichterstattung nach § 42c UrhG wiedergegeben wird, **mit oder ohne Zustimmung des Urhebers aus Anlass eines Tagesereignisses wahrnehmbar wurde**, ist im Kontext dieser Bestimmung ebenso ohne Bedeutung wie der Umstand, ob es sich um ein von Dritten unzulässig bearbeitetes Werk handelt, bleibt doch die in einer unzulässigen Bearbeitung liegende Rechtsverletzung vom Rechtfertigungstatbestand des § 42c UrhG unberührt

Fazit:

- > Im Zusammenhalt des § 42c UrhG kommt es nicht darauf an, ob das in der Berichterstattung wahrnehmbar gewordene Werk mit oder ohne Zustimmung des Urhebers aus Anlass der Berichterstattung wahrnehmbar wurde
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 705

KORN

ACI Adam ua / Stichting de ThuisKopie ua

- > In den Niederlanden werden die Herstellerabgaben für zur Vervielfältigung und Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke geeigneter Geräte und Datenträger (URA) unter anderem durch die Stichting de ThuisKopie eingehoben
- > Die Hersteller klagen, weil in die Höhe der URA auch Kopien aus illegalen Quellen einfließen
- > **Begründung:**
 - > Gleichsam als Vorfrage prüft der EuGH, ob die (fakultative) Ausnahme des Art 5 Abs 2 lit b InfoRL (Privatkopieausnahme) auch Kopien aus illegalen Quellen zulasse
 - > In der RL keine explizite Regelung
 - > **Aber:** Es sei eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zu befürchten, wenn es den Mitgliedstaaten gestattet wäre, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch auch auf der Grundlage unrechtmäßiger Quellen zuließen
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 706

KORN

shift.tv

- > BGH 22.4.2009, I ZR 175/07
- > RTL und Sat1 erheben gegen den Anbieter von shift.tv Klage und machen eine Verletzung ihrer Urheberrechte geltend.
- > Frage: Unzulässige Vervielfältigung durch einen Dritten (im Auftrag) oder zulässige Privatkopie (durch den User), d.h. wer ist Hersteller des Vervielfältigungsexemplars?
- > Unzulässige Weitersendung durch shift.tv?
- > Der BGH hat mit - noch nicht veröffentlichtem - Urteil vom 22.4.2009, I ZR 175/07, entschieden, dass im Fall von shift.tv dann **eine zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vorliegt**, wenn "der Aufzeichnungsprozess vollständig automatisiert sei, mit der Folge, dass der jeweilige Kunde als Hersteller der Aufzeichnungen anzusehen sei" (Zitat aus der Presseaussendung des BGH)
- > Allerdings hat der BGH das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, inwieweit shift.tv als eine unerlaubte Weitersendung anzusehen ist

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 707

KORN

shift.tv



- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 708

KORN

Gericom

- OGH MR 2006, 19
- **Aus der Begründung:**
 - Folgt man diesen Grundsätzen, ist zunächst davon auszugehen, dass der hist. Gesetzgeber der UrhG-Novelle 1980 bei der Einführung der Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch - dem damaligen Stand der Technik entsprechend - eine Regelung der Abgeltung für private Tonbandüberspielungen unter Verwendung analoger Speichertechnologie treffen wollte
 - Unter ausdrücklicher Ablehnung eines Zuschlags auf den Preis von Aufzeichnungsgeräten wurde an den Begriff des Trägermaterials angeknüpft
 - → Als Trägermaterial gelten dabei nach der Legaldefinition des § 42b Abs 1 UrhG unbespielte Bild- oder Schallträger - also Mittel zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör, vgl § 15 Abs 2 UrhG -, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 709

KORN

Gericom

- In den Mat. wird dazu klargestellt, dass unter die Neuregelung "derzeit" nur magnetisierbares Trägermaterial fällt
- Dem damaligen Stand der Technik entsprechend hat die später erlassene Durchführungsverordnung zu § 90a Abs 1 UrhG bestimmt, dass die Anmeldepflicht nach der genannten Bestimmung nur Magnetbandkassetten ohne Aufzeichnungen umfasst. Zum Schein bespieltes Material fällt unter die Regelung, sofern es für Überspielungen zum eigenen Gebrauch "bestimmt" ist
- **Kernfrage der Auslegung** im gegebenen Zusammenhang ist es, ob auch die im Urteilsbegehren aufgezählten Trägermaterialien, die Dateien unter Anwendung digitaler Technologie speichern können, Trägermaterial iSd § 42b Abs 1 UrhG sind
- Nach ihrem Wortlaut erfasst die Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG sämtliche im Begehren genannten Speichermedien. **Auf Grund ihrer offenen Formulierung, die sich nicht auf eine bestimmte Vervielfältigungstechnik oder bestimmte Speichermedien einengen lässt, ist eine Ungleichbehandlung analoger und digitaler Speichermedien ausgeschlossen**

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 710

KORN

Gericom

- Die Aufnahme des Klammersausdrucks "**Leerkassettenvergütung**" in das Gesetz mit der Novelle 1996 bezweckte keine Einschränkung der Vergütungspflicht auf bestimmte Trägermaterialien oder ein "Einfrieren" der Vergütung auf einem bestimmten Stand der Speichertechnik, sondern diene erkennbar nur der begrifflichen Unterscheidung dieser Vergütung gegenüber Reprografie-, Geräte- und Betreibervergütung
- Wesentlich erscheint dem Senat, dass die bei Einführung der Leerkassettenvergütung bestehenden Trägermaterialien vom Kleinverbraucher praktisch ausschließlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt werden konnten; andere Nutzungsarten (zB die Aufzeichnung von mittels Videokamera selbst hergestellter Filme auf Videobändern) traten dem gegenüber wirtschaftlich völlig in den Hintergrund. Die private Vervielfältigung war nach den Materialien auf das tragende Motiv für die Einführung einer Vergütung auf Trägermaterial

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 711

KORN

Gericom

- **Folgerungen:**
 - Hiervon ausgehend kommt der OGH zu dem Ergebnis, dass Speicherchips für MP3-Player der Vergütungspflicht unterfallen, nicht aber Festplatten
 - Speicherchips in MP3-Playern werden (zumindest aktuell) überwiegend zu Nutzungen iSd § 42b Abs 1 UrhG verwendet. Anders ist dies bei Festplatten, die regelmäßig zu einem gewichtigen Teil auf eine Weise genutzt werden, die mit Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nichts zu tun haben
 - Die Erwägungen des Gesetzgebers, eine Vergütungspflicht für multifunktionale Geräte (Radio- und Kassettenrecorder) nicht vorzusehen, lassen sich auch auf Festplatten in Computern übertragen, da diese regelmäßig multifunktional eingesetzt werden

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 712

KORN

Gericom

- **Beachte**
 - In der BRD knüpft die Parallelregelung des § 54 dUrhG sowohl am Gerät wie auch am Trägermaterial an
 - Es unterliegen Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, Videorecorder und Videoaufzeichnungsgeräte, CD- und DVD-Brenner der Vergütung. →Mittlerweile sind auch PC's einbezogen
 - Die Vergütungspflicht von Laptops und Organizern scheint str. ZT wird sogar die Einbeziehung von Foto- und Videokameras gefordert
 - Reichweite des Trägermaterials etwa wie in Österreich
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 713

KORN

OGH 24.2.2009, 4 Ob 225/08d

- Die **Klägerin** gehört zu einem weltweit tätigen Elektronikkonzern, sie vertreibt unter anderem Computer, insbesondere Personal Computer (PC) in Österreich. Die Ausstattung der Computer ist unterschiedlich, sodass der Kunde seinen jeweiligen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend auswählen kann
- Die **Beklagten** sind Verwertungsgesellschaften, deren Aufgabe darin besteht, die Rechte der ihnen angehörenden Urheber von Sprachwerken (Literar-Mechana) bzw. Werken der bildenden Künste, Fotografen und Choreografen (VBK) im eigenen Namen, aber im Interesse ihrer Bezugsberechtigten wirksam zu wahren und nutzbar zu machen. Die Beklagten machen auch die ihren Bezugsberechtigten zustehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche geltend
- Nach dem am 24.12.2005 von den Beklagten veröffentlichten Tarif sollte auf jeden PC eine Reprographievergütung von € 18,- eingehoben werden

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 714

KORN

OGH 24.2.2009, 4 Ob 225/08d

> Aus der Begründung:

> Zutreffend verweist die Klägerin darauf, dass schon der Wortlaut des Gesetzes, wonach die Vergütungspflicht für Geräte besteht, die mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren Vervielfältigungen vornehmen, deutlich macht, dass nicht irgendwelche technischen Verfahren zur Vervielfältigung, sondern nur bestimmte Verfahren erfasst werden sollen, wie sie für Fotokopiergeräte typisch sind. Dies wird auch in den Gesetzesmaterialien durch den Hinweis auf Verfahren verdeutlicht, die zu einer Vervielfältigung auf Papier oder einem vergleichbaren Material führen. Der PC kann Daten nur elektronisch (digital) auf Datenträgern abspeichern, Kopien auf Papier oder einem ähnlichen Material (etwa einer Overheadfolie) vermag er nicht herzustellen. Ein PC kann also kein reprographisches Verfahren oder ein der Reprographie ähnliches Verfahren ausführen

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 715

KORN

OGH 24.2.2009, 4 Ob 225/08d

> Hinzu kommt, dass PC's auch bereits im Jahr 1996 weit verbreitet im Privatbereich eingesetzt wurden. Hätte der Gesetzgeber die Gerätevergütung auch auf PC angewendet wissen wollen, wäre deren ausdrückliche Erwähnung - zumindest in den den Gesetzestext erläuternden Bemerkungen - zu erwarten gewesen. Auch anlässlich der Novellierungen des § 42b UrhG (UrhG-Novellen 2003 und 2005) sah der Gesetzgeber keine Veranlassung, PC in die Gerätevergütung miteinzubeziehen

> (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 716

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

> Die **Klägerin** erstellte 1999 im Auftrag der P GmbH („Auftraggeberin“) ein Programm zum Betrieb einer Internet-Gebrauchtwagenbörse und betreute die entsprechende Website des Auftraggebers auf ihrem eigenen Webserver bis 31. 12. 2002.

> Hierbei setzte die Klägerin das von dritter Seite erstellte grafische Design des Internetauftritts, an dem die Auftraggeberin die Werknutzungsrechte besaß, technisch um.

> Dazu erstellten Mitarbeiter der Klägerin mit der Datenbanksoftware "Microsoft SQL Server" eine Datenbank und entwickelten in der Programmiersprache ASP ein Programm, das auf diese Datenbank zugreifen konnte. Dieses Programm der Klägerin enthielt unter anderem einen abgewandelten JavaScript-Code und "HTML-Codes".

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 725

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

- Im Jänner 2003 erteilte die Auftraggeberin **der Beklagten den Auftrag**, ein Programm zum Betrieb einer Internet-Gebrauchtwagenbörse zu erstellen und zu betreiben, das in Layout, Funktionsumfang und Bedienung mit der bisher unter der Domain betriebenen Gebrauchtwagenbörse ident ist.
- Mitarbeiter der Beklagten hatten schon 1997 für eine Internet-Gebrauchtwagenbörse eine Datenbank erstellt und in der Programmiersprache PHP ein Programm entwickelt, das auf diese Datenbank zugreifen konnte; ein Mitarbeiter der Beklagten passte dieses Programm nunmehr an die Vorgaben der Auftraggeberin an und **übernahm HTML-Codes von vier ASP-Dateien und einen JavaScript-Code**, die 1999 von Mitarbeitern der Klägerin erstellt worden waren. → Er hatte Zugriff auf die Codes, weil sie in den generierten Outputfiles dieser Dateien enthalten waren.
- Die HTML-Codezeilen der (ASP-)Dateien stimmen mit den HTML-Codezeilen der (PHP-)Dateien, in denen diese Codes verwendet werden **durchschnittlich zu 35 % überein**.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 726

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

- Der **JavaScript-Code** stimmt mit Ausnahme eines hinzugefügten Vergleichsbefehls zur Ganze mit der von den Mitarbeitern der Klägerin entwickelten Version überein. Der Mitarbeiter der Beklagten verwertete diesen JavaScript-Code in der Datei "contact_peg.php". Das Grundscheema dieser Funktion ist im Internet als **Public Domain Software** verfügbar.
- Dieses Grundscheema hat die Klägerin erweitert, um es auf die Erfordernisse des vorgegebenen Formulars anzupassen; dieser **Vorgang ist eine alltägliche Programmierleistung**.
- Die **von der Klägerin** erstellten und von der Beklagten übernommenen **HTML-Codesequenzen sind eine routinemäßige Beschreibungssprache und keine Programmierleistung**.
- HTML-Codesequenzen müssen an die konkrete Datenbank und die konkreten Programmierspracherfordernisse **angepasst** werden. Dabei handelt es sich für den **Fachmann um eine alltägliche Leistung**.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 727

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

- **Zusammengefasst:** Hätte der Mitarbeiter der Beklagten das Programm vollständig neu programmiert, hätte dies 14 Stunden gedauert. **Durch die Übernahme der HTML-Codes ersparte sich die Beklagte einen Programmieraufwand von 4,5 Stunden, durch die Übernahme des JavaScript-Codes einen Programmieraufwand von einer Stunde.** Die Übernahme von HTML-Codesequenzen der Klägerin durch die Beklagte von 35% bedeutet einen geschätzten Anteil von 10 bis 15% der Gesamtprogrammierleistung.
- **Aus der Begründung:**
- **Urheberrecht:**
 - Nach § 2 Z 1, § 40a UrhG sind Computerprogramme Werke der Literatur, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind
 - Geschützt wird dabei nicht ein durch ihre Anwendung erzielltes Arbeitsergebnis, sondern die **durch die Kombination vieler Programmschritte erreichte und damit individuell geprägte Problemlösung**

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 728

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

- Voraussetzung für den Schutz von Computerprogrammen: **gewisse Komplexität** = wenn die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zuließ und der Programmierer genügend gedanklichen Spielraum für die Entwicklung **individueller Merkmale** hatte
 - Bei komplexen Programmen
 - wenn sich im Werk ein ungewöhnlicher Grad an Erfahrung, Gewandtheit und Fachkenntnis manifestiert
 - Programm neu geschaffen
- **Übernahme von Codesequenzen der Beschreibungssprache HTML + JavaScript- Funktion ist eine routinemäßige, alltägliche Leistung** → In beiden Fällen liegt keine individuell geprägte Problemlösung vor
- Grundschemata im Internet als "public domain software" allgemein verfügbar → beruht somit auf keiner schöpferischen Leistung der Klägerin
- Urheberrechtliche Ansprüche haben daher auszuscheiden

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 729

KORN

Internet-Gebrauchtwagenbörse

- **§ 1 UWG**
 - Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das **ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt**, um so dem Geschädigten mit dessen eigenen mühevollen und kostspieligen Leistung Konkurrenz zu machen, verstößt damit **gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG**.
 - Egal welches Mittel zur Vervielfältigung angewendet wird.
 - Entscheidend ob die Anwendung dieses Mittels unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewirkt, dass der Schöpfer des Originals in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.
 - Fall: Abschreiben oder Kopieren der HTML-Codes aus vier Dateien in einem Gesamtausmaß von 35% ist sittenwidrig (**unlauter**).
 - Programmieraufwand von 5,5 Stunden erspart + spürbaren Kostenvorteil für eigene geschäftliche Zwecke ausgenutzt.
 - Verstoß gegen § 1 UWG
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 730

KORN

LGPL (GNU Lesser General Public License)

- Die **Klägerin** behauptet sich der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software "FreeAdhocUDF". Diese Software wird von der Klägerin unter der Lesser General Public License (LGPL) im Internet zur Verfügung gestellt. Die Software kann daher unter Einhaltung der Bedingungen der LGPL (Namensnennung des Entwicklers; Offenlegung des Quellcodes; Beifügung einer Kopie der LGPL) von jedermann kostenfrei genutzt werden.
- Die **Beklagte** vertreibt die Software "WISO Mein Büro 2009". In diese ist die Software "FreeAdhocUDF" implementiert, ohne dass die Bedingungen der LGPL eingehalten sind.
- Die Klägerin gab eine Unterlassungserklärung ab. Die Beklagte verkaufte das Programm weiterhin unverändert. Die Klägerin begehrt Auskunft, Unterlassung, Vertragsstrafe und Schadenersatz.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 731

KORN

LGPL (GNU Lesser General Public License)

- Die Beklagte beantragt Klagsabweisung
- Die Software "FreeAdhocUDF" erfülle in ihrem Programm keine Funktion. Es sei lediglich vergessen worden, sie aus dem Quellcode zu löschen. Zudem würden die Voraussetzungen für den Auskunftsanspruch nach § 101 dUrhG nicht vorliegen (kein Handeln in gewerblichem Ausmaß) → Ein Schaden könne der Klägerin nicht entstanden sein
- **Aus der Begründung:**
- Das Gericht hat das Begehren auf Zahlung der Vertragsstrafe abgewiesen, dem Auskunftsanspruch aber stattgegeben
- Eine Verletzung der Urheberrechte der Klägerin liegt schon deshalb vor, weil die Software "FreeAdhocUDF" in das Programm der Beklagten implementiert ist. Dass es in diesem angeblich keine Funktion erfüllt, spielt nach Ansicht des Gerichts keine Rolle

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 732

KORN

LGPL (GNU Lesser General Public License)

- Der Auskunftsanspruch ist schon gewohnheitsrechtlich begründet, weshalb auch irrelevant ist, ob die Voraussetzungen des § 101 dUrhG gegeben sind
- Da die Klägerin die kostenfreie Nutzung nur bei Einhaltung der LGPL erlaubt → steht ihr bei Nichteinhaltung dieses Regelwerks ein Schadenersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu, mag auch die berechnete Nutzung kostenfrei sein
- Andernfalls wäre der Rechteinhaber bei unter der LGPL veröffentlichter Software praktisch rechtlos gestellt
- Die von der Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung beinhaltet keine ausdrückliche Rückrufverpflichtung. Eine solche ist auch nicht konkludent vereinbart
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 733

KORN

IMS Health

- Die **Klägerin** erstellt und vertreibt auf CD - ROM und in gedruckter Form die regionalen Marktberichte "RPM 1860" und "RPM 3000". (Zahl= Anzahl der geographischen Zonen, in die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeteilt ist)
- Die **Beklagte** gibt die "Regionale Pharmainformation - RPI" heraus
- Die Marktberichte enthalten u. a. die Umsatz- und Absatzentwicklungen der in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Medikamente → Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Angaben für mindestens drei Apotheken zusammengefasst werden. → Um trotzdem möglichst präzise und differenzierte Zahlen zu erhalten, werden die Daten für begrenzte geographische Einheiten (Segmente) zusammengefasst
- Die Klägerin hat 1968 begonnen die Marktdaten zu erheben
- 1998 stellt die KL die heutige Struktur mit 1860 Segmenten vor

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 734

KORN

IMS Health

- Die von ihr angebotenen Ausdrücke enthalten für jedes Segment statistische Angaben u.a. über Einwohnerzahl, Zahl der Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser usw.
- Die von KL verwendete Gebietsstrukturierung beruht u.a. auf Daten des Ortsverzeichnisses der Deutschen Post, des Statistischen Bundesamts, Kartenmaterial und Informationen über die regionale Organisation der Krankenkassen.
- Die Beklagte hatte ursprünglich für ihre Marktberichte eine Untergliederung in 2201 Segmente gewählt. In dieser Formatierung erwies sich das von ihr gelieferte Datenmaterial als schwer absetzbar, weil es nicht mit der eingeführten Gebietsaufteilung der Klägerin in 1860 Segmente übereinstimmt. → Die Beklagte ging daher ebenfalls zu einer Gebietsstruktur von 3000 bzw. 1860 Segmenten über. Bei ihrer Struktur mit 1860 Segmenten weichen 30 Gebietsbezeichnungen von denjenigen der Klägerin ab, während die verwendeten Zahlencodes zur Kennzeichnung des jeweiligen Gebiets vollständig übereinstimmen (ursprünglich enthaltenen und später korrigierten Fehler, waren von der BEKL ebenfalls übernommen worden)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 735

KORN

IMS Health

- Die KL begehrt u.a. Unterlassung.

Beurteilung:

- Die Zuordnung der Daten in einzelne Segmente ist individuell.
- Sie folgt zwar Zweckmäßigkeitserwägungen, weil Kunden der Klägerin aus der Segmentierung aussagekräftige Ergebnisse gewinnen wollen → es besteht aber ausreichender Spielraum bei Segmentgestaltung (können unterschiedliche Kriterien berücksichtigt und gewichtet werden). → Die Entscheidung der Segmentbildung geht über das Handwerkliche hinaus.
- Mit Hilfe regionaler Struktursegmente müssen Rückschlüsse gezogen werden, da Infos über Verschreibungsverhalten von Ärzten nicht unmittelbar Auskunft geben. Die Frage, mit welcher Segmentbildung dies am besten erreicht wird, ist ein Abwägungsprozess.
- Es handelt es sich daher bei der Segmentbildung um ein Datenbankwerk. → Die Ansprüche der KL scheitern aber, weil die Segmentstruktur nicht allein durch die KL geschaffen wurde
- (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 736

KORN

EDV- Firmenbuch III

- Das **ö. Firmenbuch** wurde in den letzten Jahren von der **klagenden Republik Österreich** unter Aufwendung hoher Investitionskosten von handschriftlicher Führung **auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) umgestellt** (vgl. § 28 FBG)
- 1999 erteilte die Klägerin fünf Unternehmen den Zuschlag zur Errichtung von Verrechnungsstellen zum Zweck der kostenpflichtigen Vermittlung von Grundbuchs- und Firmenbuchdaten. → Die nunmehr eingerichteten Verrechnungsstellen stellen als Service-Provider im Internet auf eigene Kosten die Verbindung zwischen den "IT-Anwendungen" und den Kunden her, erkennen beim Informationstransport die Gebühren und heben diese als Verrechnungsstelle ein; für ihre Tätigkeit können sie beim Kunden einen angemessenen Zuschlag auf die für die Klägerin einzuhebende Gebühr verrechnen

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 737

KORN

EDV- Firmenbuch III

- Die Erstbeklagte verfügt seit über 130 Jahren über umfangreiche Datensammlungen betreffend Firmeninformationen. Sie ist alleinige Gesellschafterin der 1983 zum Zweck des Aufbaus einer elektronischen Handelsregisterdatenbank gegründeten Zweitbeklagten
- Die Umsetzung der elektronischen Wirtschaftsdatenbank der Beklagten begann noch vor Umstellung des (heute) Firmenbuchs auf ADV. → Heute bietet die Beklagte den Zugriff auf ihre Datenbank "Firmenbuch" via Internet an
- Unterschiede zwischen den Datenbanken bestehen insoweit, als bei der Datenbank der Beklagten das Hoheitszeichen der Klägerin fehlt. Zudem weist die Beklagte auf einen Haftungsausschluss hin
- Für die Aktualisierung bezieht die Beklagte die erforderlichen Daten vom Gläubigerschutzverband KSV, der diese über tägliche Veränderungsabfragen aus der Datenbank der Klägerin zusammenstellt
- Die Klägerin begehrt Unterlassung

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 738

KORN

EDV- Firmenbuch III

Vorbemerkung:

- Im ersten Rechtsgang hat der OGH ausgesprochen, dass nicht beurteilt werden müsse, ob das ADV-Firmenbuch als Datenbankwerk zu qualifizieren ist, weil § 7 UrhG zur Anwendung komme
- Allerdings wurde von der Anwendbarkeit der § 76c ff UrhG ausgegangen (keine Analogie zu § 7 UrhG) und festgehalten, dass die Entnahmen über Aktualisierungsabfragen als systematische und wiederholte iSd § 76c Abs 1 UrhG die Interessen der Klägerin beeinträchtigen
- Dem Unterlassungssicherungsbegehren wurde daher (eingeschränkt) stattgegeben
- Im Hauptverfahren stellt sich insb. die Frage, ob überhaupt eine wesentliche Investition gegeben ist

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 739

KORN

EDV- Firmenbuch III

Aus der Begründung:

- Hinweis: Gegen das Vorliegen einer wesentlichen Investition wurde in der Literatur eingewandt, dass die Daten der Klägerin ja zugetragen würden.
- Der EuGH hat in vier grundlegenden Entscheidungen vom 9. 11. 2004, C-46/02, C-203/02, C-338/02 und C-444/02, zu Fragen im Zusammenhang mit der Datenbank-RL Stellung genommen
- **Ziel** (durch die Richtlinie eingerichteten Schutzes durch Schutzrecht sui generis): Anreiz geben für die Einrichtung von Systemen für die Speicherung und die Verarbeitung vorhandener Informationen und nicht für das Erzeugen unabhängiger Elemente, die später in einer Datenbank zusammengestellt werden können (C-203/02 Rn 31)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 740

KORN

EDV- Firmenbuch III

- Im Rahmen des Art 7 Abs 1 Datenbank-RL für die **Beurteilung, ob eine wesentliche Investition vorliegt, zu unterscheiden:**
 - zwischen den (allein relevanten) Kosten der Beschaffung, Überprüfung und Darstellung des Datenbankinhalts
 - und den nicht berücksichtigungsfähigen Kosten der Datenerzeugung als eine der Datenbankherstellung vorgeschaltete Tätigkeit
- *Der Begriff der mit der Darstellung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition bezieht sich auf die Mittel, die der systematischen oder methodischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elemente und der Organisation der individuellen Zugänglichkeit dieser Elemente gewidmet sind (C-444/02 Rn 38 ff)*

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 741

KORN

EDV- Firmenbuch III

- Bei der Grenzziehung ist eine wertende Betrachtung vorzunehmen:
- Investition primär auf andere Zwecke gerichtet als den Aufbau einer Datenbank → der Datengenerierung zuzuordnen → für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Investition unbeachtlich. Die „gesetzlichen Voraussetzungen einer wesentlichen Investition sind in diesen Fällen erst erfüllt, wenn im Sinne einer 'pro-rata-Betrachtung' der vorgelagerte Zweck als Datenbank einen selbständigen investitorischen Überschuss für die Beschaffung, Darstellung und Überprüfung der Richtigkeit der Daten" erforderte (dazu Vogel in Schrickler, UrhG³ § 87a Rz 28 und 30)
- Nach Auffassung des Senats stellen die Beklagten - auch unter Berücksichtigung der zuvor referierten Rechtsprechung und Lehre - zu Unrecht in Abrede, dass dem Firmenbuch der Klägerin im Allgemeinen und den täglichen Änderungsdaten im Besonderen eine wesentliche Investition nach Art 7 Abs 1 Datenbank-RL, § 76c Abs 1 UrhG, zu Grunde liegt

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 742

KORN

EDV- Firmenbuch III

- (...)
- Erwägungen des EuGH fasst der OGH wie folgt zusammen:
 - Die Kosten, die der Republik Ö. im Zusammenhang mit den Aktualisierungsdaten für das Firmenbuch entstehen, sind Kosten der Datensichtung, -auswertung und -darstellung mit dem (einzigen) Ziel, die jeweils aktuellen Daten in der Datenbank Firmenbuch bereitzustellen. → Die Aktualisierungsdaten sind kein Nebenprodukt eines vorgelagerten eigenständigen Zwecks; sie müssen verarbeitet werden, um den primär intendierten Datenbankinhalt für den Abruf aktuell und geordnet aufzubereiten.
 - Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten dienen deshalb der Darstellung des Datenbankinhalts und **sind keine Kosten der Datenerzeugung**. Sie sind somit als **wesentliche Investition iSd §§ 76c, 76d UrhG berücksichtigungsfähig**
- (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 743

KORN

EDV- Firmenbuch I

- > (SEHR GEKÜRZT)
- > Wenn demnach die Beklagten regelmäßig und systematisch sowie ohne Zustimmung der Klägerin solche Daten erwerben, die der KSV durch eine tägliche Veränderungsabfrage bei der Firmenbuchdatenbank der Klägerin erlangt hat (mögen diese Daten auch in durch Dritte bearbeiteter Form verwendet werden),
- > und wenn die Beklagten in der Folge diese Daten zur Aktualisierung der eigenen Datenbanken der Erstbeklagten nutzen, aus denen sie einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen,
- > verletzen sie ohne Zweifel der Klägerin gem § 76d Abs 1 UrhG zustehende Schutzrechte
- > (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 744

KORN

C-Villas

- > OGH MR 2001, 311
- > Der **Kläger** und einige weitere Eigentümer von Villen auf der Karibikinsel St. Thomas schlossen sich im Frühsommer 1999 zu einer **Vermarktungsgemeinschaft** zusammen, deren Aufgabe es sein sollte, im **Internet um Urlaubsgäste für die Villen zu werben**.
- > Hierfür wurde ein **Internetauftritt** konzipiert, der wie folgt gestaltet war:
- > Auf der Startseite ist eine Karte der Jungferninseln St. Thomas und St. John abgebildet, wobei auf der Insel St. Thomas der Standort der Villen und des Flughafens eingezeichnet ist. Der Text ist mit „C***** Villas - rent a dream“ übertitelt. Die Startseite ist mit einem Bild illustriert, das zwei dem Betrachter den Rücken zukehrende und auf das weite Meer blickende Gestalten auf einem Boot zeigt. Darunter findet sich der Schriftzug „Start...“; rechts davon sind die Links zu den einzelnen Webseiten angeordnet.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 745

KORN

C-Villas

- > Auf diesen Seiten wird dem Internetnutzer zuerst in Text und Bild der Eindruck vermittelt, er könne durch die Miete der Villen seinen Traum von einem Luxusurlaub in der Karibik verwirklichen. Auf den Seiten kann danach der Internetbenutzer die Lage der Insel, den Standort der Villen und ihre Ausstattung in Texten, Bildern und Grafiken kennenlernen. Die Villen sind sowohl gemeinsam als auch – auf verschiedenen Webseiten – einzeln abgebildet und unter Darstellung der Grundrisspläne näher beschrieben. Andere Seiten enthalten allgemeine Informationen und Preisangaben.
- > Die Webseite (teilweise verändert) wurde von einem Dritten unberechtigt verwendet, weshalb gestützt auf das Urheberrecht Klage eingebracht wurde.

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 746

KORN

C-Villas

Aus der Begründung:

- Die konkrete Gestaltung der Webseite wurde als Datenbankwerk beurteilt, weil
 - die einzelnen Teile der Webseite (Informationen über 8 verschiedene Häuser auf einer Karibikinsel) an sich jeweils von einander unabhängig waren,
 - die konkrete Webseite aber systematisch nach einem Leitgedanken aufgebaut war, indem zunächst die Vorzüge eines Karibikurlaubes allgemein dargestellt wurden und man sich dann jeweils näher über eines der von unterschiedlichen Personen zur Anmietung angebotenen Häuser informieren konnte
- Individualität gegeben:
- Die Gestaltung der Webseite verbindet das Allgemeine (Karibikurlaub) mit dem Besonderen (Häuser) in einer Weise, welche die Illusion weckt, der Traum von einem Luxusurlaub könne durch Miete einer der Villen verwirklicht werden.
- Hierin liegt nach der Entscheidung eine gedankliche Bearbeitung, die den Internetauftritt von einer (bloßen) Ansammlung von Informationen unterscheidet (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 747

KORN

308 O 42/06 und 308 O 248/07

thumbnails:

- Vgl noch LG Hamburg 26.9.2008, :
 - Die öffentliche Zugänglichmachung von thumbnails ist eine Nutzung des Originalfotos. Bei der starken Verkleinerung wird es sich idR um eine unfreie Benutzung handeln, da die geschützten Elemente des Originalwerks idR nicht völlig in den Hintergrund treten und verblassen (LG Hamburg 26.9.2008, 308 O 42/06 und 308 O 248/07)
 - thumbnails zeigen die prägenden Züge des Originalfotos → entfernt sich daher nicht ausreichend weit vom Originalfoto → urheberrechtlich relevant (LG Hamburg 26.9.2008, 308 O 42/06 und 308 O 248/07)
 - Das Erstellen von thumbnails erfolgt idR automatisiert durch Computerprogramme, weshalb es sich beim thumbnail um ein neues Werk handelt (LG Hamburg 26.9.2008, 308 O 42/06 und 308 O 248/07)
 - Entscheidung durch BGH wohl überholt
- (⇒)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 749

KORN

Zur Google-Bildersuche

- vgl. BGH 29.4.2010, I ZR 69/08
- Gem. § 32 d ZPO jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. → Als Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- wie auch der Erfolgsort relevant
- Die Klägerin macht die Verletzung der ihr als Künstlerin (Malerin der in der Bildersuche mittels Thumbnails indizierten Bilder) in der BRD zustehenden Urheberrechte für das Gebiet der BRD geltend
- Hierzu der BGH:
- Ad IPR: "Die Abbildungen der Kunstwerke der Klägerin sind als Vorschaubilder in der Suchmaschine der Beklagten bestimmungsgemäß (auch) in Deutschland zu sehen (...). → Da Gegenstand der Klage allein die Verletzung urheberrechtlicher Verwertungsrechte ist, für die die Klägerin im Inland Schutz beansprucht, ist im Streitfall, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, deutsches Urheberrecht anzuwenden (...)."

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 753

KORN

Zur Google-Bildersuche

- > **Ad IZR:**
- > "Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin mit ihrer Klage nur im Inland begangene Verletzungshandlungen hinsichtlich der ihr im Inland zustehenden Urheberrechte an den in der Klageschrift benannten Kunstwerken geltend gemacht hat (...) und deshalb nach § 32 ZPO die - auch unter der Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende - internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist. Die Abbildungen der Kunstwerke der Klägerin sind als Vorschauabbildungen in der Suchmaschine der Beklagten bestimmungsgemäß (auch) in Deutschland zu sehen (...)."
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 754

KORN

BGH 2.3.2010, VI ZR 23/09

- > Im konkreten Fall geht es um einen englisch sprachigen Beitrag im Online-Portal der New York Times. Der Erfolgsort der Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt in Deutschland, weil der inkriminierte Artikel einen "deutlichen Inlandsbezug" aufweist.
- > Der in der BRD wohnende Kläger wurde namentlich genannt und es wurden ihm unter Berufung auf europäische Strafverfolgungsbehörden Beziehungen zur russischen Mafia nachgesagt und behauptet, dass der Kläger Teil eines Netzwerks der internationalen Kriminalität sei.
- > Die New York Times sei ein international anerkanntes Medium, das weltweit gelesen wäre.
- > Schließlich waren im Online-Portal der New York Times **14.500 User registriert, die einen Wohnsitz in der BRD angeben.** Unter diesen Voraussetzungen ist die **Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben**
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 755

KORN

6 Ob 106/14b

Sachverhalt (gekürzt)

- > Die Beklagte hat ihren Sitz in Deutschland und stellt den Beitrag mit den von der Klägerin inkriminierten Behauptungen auf der von ihr betriebenen Website online. Nach Ansicht der Gerichte bezieht sich diese Veröffentlichung insb. auch auf Österreich und wird auch von österreichischen Landwirten gelesen werden, zumal er sich mit der österreichischen IG *** und der österreichischen Klägerin befasste. Es ist daher österreichisches Recht anwendbar.
- > Auf Ansprüche wegen **ehrverletzender und/oder rufschädigender Äußerungen** findet die Rom II-VO wegen **Art 1 Abs 2 lit g keine Anwendung**
- > (→)

KORN RECHTSANWÄLTE OG (2017) 756
